

BERNHARD PALME (WIEN)

## SPÄTRÖMISCHE MILITÄRGERICHTSBARKEIT IN DEN POPYRI

Antike wie moderne Historiker stimmen darin überein, daß wohldurchdachte Organisation und strenge Disziplin die beiden Grundpfeiler waren, auf denen der lang anhaltende Erfolg der römischen Militärmacht und damit die *pax Romana* ruhten. In der kaiserzeitlichen Historiographie und in den Rechtsquellen ist vielfach von der sozialen Lage und rechtlichen Stellung der Soldaten (und Veteranen) die Rede, so daß die Forschung zu recht genauen und weithin einmütigen Vorstellungen von den Verhältnissen und ihrer Entwicklung gelangt ist<sup>1</sup>. Neben dem rechtlichen Status der Soldaten in einem *ius militare*<sup>2</sup>, ihrer Unterwerfung unter die Befehls- und Diszipli-

---

<sup>1</sup> Die Forschungsliteratur zur wirtschaftlich-sozialen Stellung der Militärs ist nahezu unüberschaubar; zusammenfassende Darstellungen, über die man leicht einen Einstieg in die Quellen und Literatur findet, sind für die Kaiserzeit: J.B. Campbell, *The Emperor and the Roman Army*, 31 B.C.-A.D. 235, Oxford 1984, bes. S. 207-314; Y. Le Bohec, *L'armée romaine*, Paris 1986, bes. 37-70 und 221-268 sowie speziell für Ägypten: R. Alston, *Soldier and Society in Roman Egypt. A Social History*, London/New York 1995; F. Mitthof, *Soldaten und Veteranen in der Gesellschaft des römischen Ägypten (1.-2. Jh. n.Chr.)*, in: G. Alföldy/B. Dobson/W. Eck (Hgg.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft. Gedenkschrift für Eric Birley*, Stuttgart 2000, 377-405. – Für die Spätantike: R. MacMullen, *Soldier and Civilian in the Later Roman Empire*, Cambridge MA/London 1963; A.H.M. Jones, *The Later Roman Empire 284-602: A Social, Economic and Administrative Survey*, Oxford 1964, II 607-686; J.-M. Carrié, *L'esercito: Trasformazioni funzionali ed economie locali*, in: A. Giardina (ed.), *Società romana I*, Roma/Bari 1986, 449-488; 760-771; extensive Quellen- und Literaturangaben bei A. Magioncalda, *Le fonti giuridiche sull'esercito romano da Diocleziano a Valentiniano I*, in: Y. Le Bohec/C. Wolff, *L'armée romaine de Dioclétien à Valentinien I<sup>er</sup>*, Actes du Congrès de Lyon (12.-14. sept. 2002), Lyon 2004, 69-99. – Speziell für Ägypten und den Zeitabschnitt, der im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung stehen wird: R. Rémondon, *Militaires et civils dans une campagne égyptienne au temps de Constance II*, JS (1965) 132-143; J.G. Keenan, *Soldier and Civilian in Byzantine Hermopolis*, in: PapCongr. XX, Copenhagen 1994, 444-451. S. Daris, *L'esercito romano d'Egitto da Diocleziano a Valentiniano I*, in: Le Bohec/Wolff, *L'armée romaine (loc. cit.)* 237-250. Weitere Literaturangaben in dem Forschungsbericht von B. Palme, *Die römische Armee von Diokletian bis Valentinian I.: Die papyrologische Evidenz*, in: Le Bohec/Wolff, *L'armée romaine* S. 103-115.

<sup>2</sup> Zur rechtlichen Position der Soldaten s. E. Sander, *Das Recht der römischen Soldaten*, RhM 101 (1958) 192-234; F.R. Renz, *The Legal Position of the Soldier and Veteran in the Empire*, New York 1972; V. Giuffrè, *„Iura' e ,arma'.* Intorno al VII libro del Codice Teodosiano, Napoli 1979; J. Vendrand-Voyer, *Normes civiles et métier militaire à Ro-*

nargewalt des Imperiumsträgers<sup>3</sup>, ihrer vermögensrechtlichen Stellung<sup>4</sup>, ist mehrfach und ausführlich auch die Ausgestaltung eines Militärstrafrechts und die Stellung der Soldaten im Rechtsstreit behandelt worden<sup>5</sup>.

Während die Forschung – vorwiegend konzentriert auf die Prinzipatszeit – in den meisten Fragen festen Boden unter den Füßen gewonnen hat, scheinen zur militärischen Gerichtsbarkeit der Spätantike noch einige Bemerkungen angebracht. Auch für diesen Zeitabschnitt geben nämlich Papyrusdokumente aus Ägypten interessante Aufschlüsse über die Rechtswirklichkeit und laden ein zu dem reizvollen Vergleich, ob die Praxis den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat oder nicht.

Vorweg sei betont, daß bei einer Betrachtung der kaiserzeitlichen Militärgerichtsbarkeit jede Assoziation mit modernen Militärgerichten, in denen Offiziere über militärische Delikte von Militärs urteilen, fernzuhalten ist. Zwar unterscheidet bereits Arrius Menander, ein Militärjurist der Severerzeit, bei Vergehen von Soldaten grundsätzlich zwischen *delicta propria militum* und *delicta cum ceteris communia* (D. 49, 16, 2 *pr.*); aber die *delicta propria militum* (wie etwa Fahnenflucht,

---

me sous le Principat, Clermont-Ferrand 1983, bes. 27-54; umfassend mit Quellen und Literatur: J.H. Jung, Die Rechtsstellung der römischen Soldaten. Ihre Entwicklung von den Anfängen Roms bis auf Diokletian, ANRW II 14, Berlin/New York 1982, 882-1013. – Zur Bildung eines eigenständigen *ius militare* s. E. Sander, RE Suppl. 10 (1965) 394-410, bes. 396-404, s.v. Militärrecht; C.E. Brand, Roman Military Law, Austin/London 1968 (mit einer Sammlung der einschlägigen Quellen samt Kommentar und Übersetzung); V. Giuffrè, Il 'diritto militare' dei Romani, Bologna 1980, bes. 31-87 mit den gesammelten Gesetzesstellen; J. Vendrand-Voyer, Origine et développement du „droit militaire“ romain, Labeo 28 (1982) 259-277.

<sup>3</sup> A. Neumann, RE Suppl. 10 (1965) 158-178, s.v. *Disciplina militaris*; Brand, Roman Military Law (o. Anm. 2) 63-82; 99-105 (meist über die ältere Zeit); Vendrand-Voyer, Normes civiques (o. Anm. 2) 56-60; 164-171; weitere Literatur bei V. Giuffrè, „Militum disciplina“ e „ratio militaris“, ANRW II 13, Berlin/New York 1980, 234-277; Jung, Rechtsstellung (o. Anm. 2) 973-998; Campbell, Emperor (o. Anm. 1) 300-314.

<sup>4</sup> Hervorzuheben sind als weiterführende Arbeiten: Jung, Rechtsstellung (o. Anm. 2) 914-963; B. Lehmann, Das Eigenvermögen der römischen Soldaten unter väterlicher Gewalt, ANRW II 14, Berlin/New York 1982, 183-284; Campbell, Emperor (o. Anm. 1) 210-236; S. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen, (HABES 9), Stuttgart 1989; Vendrand-Voyer, Normes civiques (o. Anm. 2), bes. 211-304 (zum *testamentum militare* und *peculium castrense*). – Speziell für das kaiserzeitliche Ägypten: Alston, Soldier and Society (o. Anm. 1) 53-68; Mitthof, Soldaten und Veteranen (o. Anm. 1) 383-393.

<sup>5</sup> Grundlegend noch immer: M.A. von Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprozeß III = Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung III, Bonn 1866, bes. 79-85; A. Müller, Die Strafjustiz im römischen Heere, Neue Jahrb. f. klass. Altertum 17 (1906) 550f.; R. Taubenschlag, RE XV.2 (1932) 1668-1671, s.v. Militärstrafrecht; E. Sander, Das römische Militärstrafrecht, RhM 103 (1960) 289-319.; G. Sciascia, Frammenti di diritto penale militare romano, in: Scritti in onore di G. Ambrosini III, Milano 1970, 1939f.; Jung, Rechtsstellung (o. Anm. 2) 1003-1008. Zum Gerichtsstand der Soldaten in der Prinzipatszeit s. etwa Jung 947-960; Campbell, Emperor (o. Anm. 1) 254-263.

Feigheit vor dem Feinde etc.) und damit das Militärstrafrecht im modernen Sinn galten den Römern als Vergehen gegen die *disciplina militaris*. Die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oblag den unmittelbar vorgesetzten Offizieren, die ihre Disziplinargewalt sofort, ohne Gerichtsverhandlung und ohne Papierkrieg ausübten. Die Papyri beleuchten diesen Aspekt daher allenfalls indirekt, wenn Zivilisten wegen Übergriffen von Soldaten die Disziplinargewalt der Offiziere anrufen. Die spätromische Militärgerichtsbarkeit hingegen betrifft die Jurisdiktion der hohen Militärkommandanten, der *duces*, *comites rei militaris* und *magistri militum*, welche über Privatklagen und *delicta cum ceteris communia*, also jene Delikte, die Soldaten wie Zivilisten begehen konnten, zu Gericht saßen. Es geht demnach um Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in Fällen, in denen Soldaten eine Partei darstellten<sup>6</sup>. Diese Militärgerichte haben Akten produziert, und demzufolge können die Papyrusquellen hier Aufschlüsse und Einblicke gewähren, die ergänzend zu den Nachrichten aus den Rechtsquellen hinzutreten.

Die Fragestellung berührt neben den rechtsgeschichtlichen Aspekten auch zwei spätantike Entwicklungen von großer historischer Dimension: Es geht einerseits um die Einrichtung und Ausgestaltung von Sondergerichten, die im Laufe des 4. Jh. gegen den Widerstand der Reichsregierung an Bedeutung gewinnen; und es geht andererseits um den privilegierten Gerichtsstand für Soldaten, ein Aspekt, der unmittelbar in die grundsätzliche Frage nach der Militarisierung der Gesellschaft im 4. Jh. mündet. Seit dem beredten Lamento des Libanius, *De patrociniis* 4-5, 23 gehört „Militarisierung“ zu den ebenso geläufigen wie umstrittenen Schlagworten über die Spätantike.

Im Prinzipat wie im Dominat – wenn man bei dieser Einteilung der Kaiserzeit überhaupt bleiben will – untersteht der Soldat der rechtlich uneingeschränkten Befehlsgewalt des Imperiumsträgers. In der vordiokletianischen Zeit lag die militärische und zivile Gewalt ungeteilt in den Händen des Statthalters, der zugleich Militärkommandant der Provinz war. Ihm oblag auch die Gerichtsbarkeit über die Soldaten. Eine organisatorische Trennung zwischen ziviler und militärischer Gerichtsbarkeit entstand erst im Zuge der diokletianisch-konstantinischen Reformen. Um dieselbe Zeit wurde auch eine Klassifizierung der Soldaten, die seit der Constitutio Antoniniana (212) einheitlich das römische Bürgerrecht genossen, in zwei Kategorien vorgenommen<sup>7</sup>: die *comitatenses*, Soldaten des mobilen Feldheeres unter dem

<sup>6</sup> Zur spätantiken Militärgerichtsbarkeit s. E. Sander, RE Suppl. 10 (1965) 394-410, bes. 402f., s.v. Militärrecht; P.E. Pieler, RAC 10 (1978) 360-492, bes. 454-456, s.v. Gerichtsbarkeit; ders., Studien zur Gerichtsorganisation des Imperium Romanum. Kaisergericht und kaiserliche Gerichtsorgane von Augustus bis Justinian. Habil. Wien 1981. § 12, 1; § 13, 2f.; zuletzt knapp: M. Kaser/K. Hackl, Das römische Zivilprozeßrecht, (HdAW X 3.4), München<sup>2</sup> 1996, bes. 544f.

<sup>7</sup> Die Einteilung in *comitatenses* und *ripenses* begegnet erstmals in C.Th. VII 20, 4 vom Jahre 325. Erst später setzt sich für die *ripenses* die Bezeichnung *limitanei* durch (zuerst in C.Th. XII 1, 56 vom Jahre 363). Zu den *palatini* s. D. Hoffmann, Die Gallienarmee und der Grenzschutz am Rhein in der Spätantike, Nassauische Annalen 84 (1973) 1-18,

Befehl eines *magister militum*; und die *limitanei*, Soldaten des Grenzheeres unter einem *dux* oder *comes rei militaris*. Vermutlich seit Valentinian I. (364-375) galten auch die *palatini*, Begleittruppen des Kaisers unter dem Kommando eines *magister militum praesentalis*, als eigene Truppenkategorie. Dies hat, juristisch gesehen, die Verhältnisse nicht unwesentlich verkompliziert, denn unter Umständen konnten die in einer Provinz versammelten Soldaten je nach Truppenart drei verschiedenen Kommanden bzw. Richtern zugehören. Hinzu kam, daß die palatinen und comitatensischen Truppen in großer räumlicher Entfernung zum zuständigen *magister militum* und seinem Gericht eingesetzt sein konnten.

Aus den gesetzlichen Regelungen wird deutlich, daß die kaiserlichen Regierungen des 4. Jh. versuchten, die Zivilgerichte gegenüber den militärischen Sondergerichten zu stärken, wobei einerseits unterschieden wurde zwischen Zivil- und Kriminalprozessen und es andererseits darauf ankam, ob der Soldat beklagte oder klagende Partei war. Die Verhältnisse werden von der bisherigen Forschung (s.o. Anm. 6) als unproblematisch betrachtet; ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, sei die Entwicklung hier nur kursorisch skizziert:

Constantius II. ordnete im Jahre 355 in einer Konstitution an den *praefectus praetorio* Taurus an, daß in zivilen Rechtsstreiten in jedem Fall der zivile Statthalter die Gerichtsbarkeit ausüben solle, auch wenn eine Partei (klagende oder beklagte) der *militia* angehört<sup>8</sup>. In *criminalibus causis* habe der Soldat, wenn er als Kläger auftritt, sich gleichfalls an den Statthalter zu wenden, lediglich als Angeklagter sei ihm die Militärbehörde als Forum gestattet.

C.Th. II 1, 2 (25. Juli 355): Idem A. (sc. Imp. Constantius) ad Taurum p(raefectum) p(raetori)o<sup>9</sup>.

*Definitum est provinciarum rectores in civilibus causis litigia terminare, etsi militantes exceperint iurgia vel moverint. Ne igitur usurpatio iudicia legesque confundat aut iudicibus ordinariis adimat propriam notionem, ad provinciarum rectores transferantur iurgia civilium quaestionum. In criminalibus etiam causis, si miles poposcerit reum, provinciae rector inquirat. Si militaris aliquid admisisse firmetur, is cognoscat, cui militaris rei cura mandata est.* Dat. VIII Kal. Aug. Mediol(ano) Arbitione et Lolliano cons.

---

bes. S. 12. Einen Überblick über die Entwicklung geben z.B. A. Demandt, *Die Spätantike*, (HdAW III.6), München 1989, 255-272, D. van Berchem, *L'armée de Dioclétien et la réforme constantinienne*, Paris 1952, 75-111 und C. Zuckerman, *L'armée*, in: C. Morisson, *Le monde byzantin*, I, Paris 2004, 143-180.

<sup>8</sup> Der allgemeine Ausdruck *rectores provinciarum* subsumiert die verschiedenen Arten von Statthalterposten: *proconsules*, *consulares*, *praesides*, *correctores*, *praefectus Aegypti*. Der Begriff *militantes* wird in der folgenden Interpretatio spezifiziert durch *qui militat vel arma tenuerit*. Er umschreibt also, wie gewöhnlich, beide Zweige der *militia*, nämlich die *militia officialis* und die *militia armata*. Bezüglich der Kriminalgerichtsbarkeit spricht die Konstitution jedoch explizit vom *miles*.

<sup>9</sup> Zum Datum und Ort der Konstitution s. P.O. Cuneo, *La legislazione di Costantino II, Costanzo II e Costante (337-361)*, Milano 1997, 269f. mit Verweisen auf die ältere Forschungsdiskussion.

Die in C.Th. II 1, 2 ausgedrückte Grundtendenz bleibt auch in den folgenden Jahrzehnten die Linie der Regierung: Valentinian und Valens bekräftigen im Jahre 365, daß der zivile Statthalter alle, die eines Kriminaldeliktes verdächtig sind, ohne Ansehen der Person oder ihres Standes ins Gefängnis stecken soll. Falls der Verdächtige dem Militär angehört, soll sein Fall sodann an das Gericht eines *magister militum* weitergeleitet werden, andernfalls an das des *praefectus praetorio*.

C.Th. VIII 2, 2 = C.J. VIII 3, 1 (22. Jan. 365): Impp. Val(entini)anus et Valens AA. Valentino consulari Piceni<sup>10</sup>.

*Quisquis fuerit, quem crimen pulsat, quem negotium tangit, comprehensum eum iudex sub custodia constituat atque ita vel causae meritum vel personae qualitatem ad nos referat, vel, si longius fuerimus, ad illustres viros praefectos praetorio, sive ad magistros militum, si militaris fuerit persona, ne sub specie vel verae vel eminentiae dignitatis facinora dilabantur. Dabimus enim formam, quam unusquisque iudex sequetur in eo, qui reus fuerit inventus. Interim ille, qui in suspicionem venerit negotii criminalis, cuiuscumque honoris esse dicatur, comprehensus ex officio non recedat.* Dat. XI Kal. Feb. Med(iolano) Val(entini)ano et Valente AA. cons.

Eine zweite Konstitution aus dem Jahre 397, die an den *praefectus Augustalis* gerichtet ist, bekräftigt von neuem, daß die Zivilklagen an die zivilen Richter (*iudices ordinarii*) zu adressieren sind. Für die Einbringung einer Zivilklage beim Militärgericht (*militare iudicium*) wird, zusätzlich zu schon früher festgesetzten Strafen, dem Kläger Verbannung und seinem Anwalt eine hohe Geldbuße angedroht.

C.Th. II 1, 9 (27. Nov. 397): Idem AA. (sc. Impp. Arcadius et Honorius) Archelao praef(ecto) Aug(ustali).

*Si quis neglectis iudicibus ordinariis sine caelesti oraculo causam civilem ad militare iudicium crediderit deferendam, praeter poenas ante promulgatas intellegat se deportationis sortem excepturum, nihilominus et advocatum eius decem librarum auri condemnatione feriendum.* Dat. VIII Kal. Decemb. Constantinopoli Caesario et Attico cons.

Ein Abgehen von dieser Linie ist erst in der Konstitution C.J. III 13, 6 aus dem Jahre 413 greifbar, welche gestattet, daß auch Zivilklagen gegen Soldaten vor den Richterstuhl des *magister militum* gebracht werden dürfen. Trat ein Soldat aber selbst als Kläger in Zivilsachen auf, mußte er seinen Fall weiterhin vor das zivile Gericht bringen.

C.J. III 13, 6 (27. April 413): Impp. Honorius et Theodosius AA. Anthemio p(raefecto) p(raetorio):

*Magisteriae potestati inter militares viros vel privato actore in reum militarem etiam civilium quaestionum audiendi concedimus facultatem, praesertim cum id ipsum e re esse litigantium videatur constetque militarem reum nisi a suo iudice nec exhiberi posse nec, si in culpa fuerit, coerceri.* Dat. V Kal. Mai. Constantinopoli Lucio v.c. cons.

<sup>10</sup> Lesevarianten und weiterführende Literatur zu dieser Konstitution finden sich bei F. Per gami, La legislazione di Valentiniano e Valente (364-375), Milano 1993, 145.

Damit hatte man eine ebenso einfache wie klare Gesetzesgrundlage geschaffen, die auch für die Folgezeit wohl bis Justinian Geltung hatte: Als Beklagter in Zivil- und als Angeklagter in Kriminalen war der Soldat vor den Militärgericht zu bringen, als Kläger mußte er sich in beiden Fällen an die zivile Gerichtsbarkeit wenden. Streng hielt die Regierung aber weiterhin an dem Grundsatz fest, daß Zivilisten weder in Straf- noch in Zivilsachen vor das *iudicium militare* gebracht werden durften, wie eine Konstitution des Jahres 416 neuerlich bekräftigt.

C.J. I 46, 2 (27. Aug. 416) Impp. Honorius et Theodosius AA. Monaxio p(raefecto) p(raetorio):

*Praecipimus, ne quando curiales vel privatae condicionis homines ad militare exhibeantur iudicium vel contra se agentum actiones excipiant vel litigare in eo cogantur. Interminationem autem quinquaginta librarum auri adversus comitianum officium proponi decernimus, si quid contra haec aliquando temptaverit.* Dat. VI Kal. Sept. Eudoxiopolis Theodosio A. VII et Palladio cons.

In der Folgezeit hat man noch Einzelprobleme geregelt, an dem Erreichten aber festgehalten<sup>11</sup>. Justinian bestätigte prinzipiell den Sondergerichtsstand für Soldaten und änderte lediglich den Gang der Appellationen von Militärgerichten<sup>12</sup>, die bislang stets an den Kaiser gingen. In der Praxis wird freilich die von Justinian betriebene Vereinigung von militärischer und ziviler Gewalt zu Veränderungen geführt haben<sup>13</sup>.

Soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Gesetzgebung des 4. und 5. Jh. Ein in vielfältiger Weise aussagekräftiges Material zur Rechtspraxis in der

<sup>11</sup> Nov.Theod. 4 (vom Jahre 438): Keine Verfahren gegen *duciani* und *limitanei* vor dem Kaisergericht, sondern nur vor dem zuständigen Militärgericht (des Dux) an Ort und Stelle; C.J. III 25, 1 (439): *Domestici, agentes in rebus* und andere Angehörige der *militia* dürfen in Zivilsachen nicht die Zuständigkeit des Militärgerichtes vorschützen, sondern müssen sich vor dem zivilen Gericht verantworten; C.J. III 23, 2 (440): Verfahren zwischen Soldaten und *curiales* oder *cohortales*; Nov.Marc. I 5-7 (450): Gerichtsort für Soldaten; C.J. XII 36, 18 1-4 (492): Sonderregelung für die in Grenzbereiche des *Oriens* abkommandierten *praesentales*.

<sup>12</sup> Ältere Appellations-Regelungen waren C.J. VII 67, 2 (362): Fristgerechte Appellation, unter anderem vom Gericht des *magister militum*; C.J. VII 62, 32, 1 (441): Appellation gegen das Urteil eines Dux muß an den kaiserlichen Gerichtshof gehen. Justinian präzisiert in C.J. VII 62, 38 (529): Berufungen gegen das Urteil eines Dux müssen an den *magister officiorum* und *quaestor sacri palatii* gehen und im kaiserlichen *consistorium* verhandelt werden.

<sup>13</sup> Als Beispiele sind etwa die an den *dux Thebaidis* gerichteten „Petitionen“ aus dem Dioskoros-Archiv zu nennen (P.Cair.Masp. I 67002-67005; P.Lond. V 1674), die aus den 60er Jahren des 6. Jh. stammen und durchwegs zivile Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Nirgendwo tritt ein Soldat auf, und in manchen Fällen ist deutlich, daß ein Prozeß gar nicht angestrebt wird. Im übrigen hat A.A. Schiller, *The courts are no more*, in: Studi Edoardo Volterra, Milano 1971, I, 469-502 darauf aufmerksam gemacht, daß schon seit dem Beginn des 6. Jh. die staatliche Gerichtsbarkeit von den privaten Schiedsgerichten verdrängt wird. In der Tat ist bislang kein Prozeßprotokoll bekannt geworden, das verläßlich in die Zeit nach Justinian zu datieren wäre.

ägyptischen Provinz liegt in den Papyri vor. Im folgenden seien die unmittelbar relevanten Texte bzw. Textgruppen vorgestellt und indirekt aussagekräftige Texte exemplarisch herangezogen.

Die faktische Ausübung einer informellen Jurisdiktion durch Militärs ist vor allem in den Dörfern der Chora schon bald nach der Etablierung der römischen Herrschaft greifbar<sup>14</sup>. Von der augusteischen bis in die diokletianische Zeit liegen etwa 80 Petitionen vor, in denen sich Zivilisten in vielerlei Angelegenheiten hilfeschend an Zenturionen, Dekurionen, Stationarii und Benefiziarier wenden<sup>15</sup>. Nur in wenigen Fällen agiert der Offizier als regulärer *iudex datus*, meistens wird er einfach als die nächste greifbare staatliche Autoritätsperson angegangen<sup>16</sup>. Soviel den Klageschriften zu entnehmen ist, erwarten sich die Petenten bisweilen ein direktes polizeiliches oder richterliches Einschreiten der Militärs, zuweilen eine Weiterleitung des Falles, in etlichen Petitionen aber auch bloß eine Vernehmung des Beschuldigten<sup>17</sup>. Letzteres hat den Zweck, eine schriftlich niedergelegte und amtlich beglaubigte Aussage zu erhalten, die für eine weitere Verfolgung der Sache vor Gericht dienlich ist. In diesen Fällen leisten die Militärs also lediglich die polizeiliche Vorarbeit für ein später betriebenes gerichtliches Verfahren.

---

<sup>14</sup> Die Verhältnisse beschreiben anschaulich: R.S. Bagnall, *Army and Police in Upper Egypt*, JARCE 14 (1977) 67-86; Campbell, *Emperor* (o. Anm. 1) 431-435; Alston, *Soldier and Society* (o. Anm. 1) 86-96; J. Ott, *Die Benefiziarier*, Stuttgart 1995, 126-128; J.-J. Aubert, *Policing the Countryside: Soldiers and Civilians in Egyptian Villages in the Third and the Fourth Centuries A.D.*, in: Y. Le Bohec (Hg.), *La Hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine sous le Haute-Empire*, Paris 1995, 257-265; M. Peachin, *Five Vindolanda Tablets, Soldiers, and the Law*, Tyche 14 (1999) 223-235 und zuletzt M. Peachin, *A Petition to a Centurion from the NYU Papyrus Collection and the Question of Informal Adjudication Performed by Soldiers*, in: *Miscellanea in Honor of P.J. Sijpesteijn* (im Druck). Ich danke M. Peachin für die freundlich gewährte Einsicht in sein Manuskript.

<sup>15</sup> Eine Liste dieser Petitionen findet sich bei J. Whitehorne, *Petitions to the Centurion: a Question of Locality?*, BASP 41 (2004) 155-169. Die frühesten Beispiele sind P.Oslo II 30 = Doc.Eserc.Rom. 71 (20 v.Chr.) und SB X 10308 (11 n.Chr.), die spätesten sicher datierten sind P.Cair.Isid. 139 *descr.* und 63 (beide 296). Später datierte Eintragungen in der Liste Whitehornes beziehen sich zwar auf vergleichbare Situationen, sind aber formal keine Petitionen.

<sup>16</sup> D. Hobson, *The Impact of Law on Village Life in Roman Egypt*, in: B. Halpern/D. Hobson (Hgg.), *Law, Politics and Society in the Ancient Mediterranean World*, Sheffield 1993, 211-216. L. Mitteis, *Zur Berliner Papyruspublication*, Hermes 30 (1895) 567-571 hat als erster aufmerksam gemacht, daß – theoretisch – jedwede Entscheidung der Militärs im technischen Sinn des römischen Rechts nicht bindend sein konnte.

<sup>17</sup> Zu dieser wichtigen Beobachtung gelangte Peachin, *Petition* (o. Anm. 14) nach penibler Analyse der Formulierungen einzelner Petitionen. Auf ein Verhör des Beschuldigten zielen folgende Petitionen ab: P.Gen I<sup>2</sup> 3 (178/9), SB XIV 11904 (ca. 184), P.Amh. II 78 (184), SB III 6952 (195), SPP XXII 49 (201), P.Gen. I<sup>2</sup> 16 (207), SPP XXII 54 (210), BGU I 98 (211), PSI III 222 = Doc.Eserc.Rom. 81 (Mitte 3. Jh.).

Da um die Wende vom 3. zum 4. Jh. die Serie der Petitionen an Zenturionen, Dekurionen etc. abreißt, war die Forschung bisher davon ausgegangen, daß die Militärs im 4. Jh. weit weniger als früher in die lokale, informelle Jurisdiktion involviert waren. Man hat das darauf zurückgeführt, daß diese Aufgaben nun weitgehend von den neu geschaffenen, zivilen Ämtern des *praepositus pagi* und *riparius* wahrgenommen wurden<sup>18</sup>. Es ließe sich ferner anführen, daß Diokletian gezielt die diffuse jurisdiktionelle Aktivität der lokalen Garnisonsoffiziere einzudämmen suchte, um die Rechtsprechung gänzlich an die Gerichte der neu geschaffenen zivilen Provinzstatthalter (*praesides*) zu ziehen, wie etwa C.J. IX 2, 8 zeigt<sup>19</sup>. Daß diese Maßnahmen nicht sofort griffen, zeigt der Umstand, daß noch ein halbes Jahrhundert später Constantius II. eine ganz ähnliche Regelung erließ<sup>20</sup>. So verschwinden auch die Petitionen an Militärs keineswegs völlig aus unserer Dokumentation, sondern existieren – freilich in modifizierter Form – durchaus auch noch im 4. Jh. und darüber hinaus. Unter den Papieren des bekannten Flavius Abinnaeus beispielsweise, der zwischen 342 und 344 sowie neuerlich zwischen 346 und 351 der Kommandant (*praepositus*, bisweilen auch *praefectus*) der *ala V Praelectorum* in dem Kastell Dionysias am südwestlichen Rande des Fayum gewesen ist, finden sich neben privaten Dokumenten, Steuerlisten, Abrechnungen und Briefen auch 14 Petitionen, die Abinnaeus als Lagerkommandant erhalten hat<sup>21</sup>. Ohne auf die Einzelheiten jeder Petition eingehen zu müssen, kommt es hier auf folgende Beobachtungen an: Die Petitionen haben durchwegs Vorkommnisse des zivilen Alltags zum Gegenstand: Einbruch, Diebstahl, tätliche Übergriffe, usw. In keinem einzigen Fall geht es um eine militärische Angelegenheit oder die Folgen einer solchen (s. Tabelle)<sup>22</sup>.

<sup>18</sup> J. Lallemand, L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284-382), (Mémoires de la Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques de l'Académie Royale de Belgique. Deuxième série. Tome LVII. Fasc. 2), Bruxelles 1964, 139-167, bes. 148f.; Carrié, L'esercito (o. Anm. 1) 482; R.S. Bagnall, Egypt in Late Antiquity, Princeton 1993, 169-173.

<sup>19</sup> C.J. IX 2, 8: *Exemplum sacrarum litterarum Diocletiani et Maximiani AA: Si quis se iniuriam ab aliquo passum putaverit et querellam deferre voluerit, non ad stationarios decurrat, sed praesidalem adeat potestatem aut libellos offerens aut querellas suas apud acta deponens. PPO sine die et consule.* Vgl. dazu S. Corcoran, The Empire of the Tetrarchs. Imperial Pronouncements and Government AD 284-324, Oxford 1996, 129, Nr. 16.

<sup>20</sup> C.Th. VI 29, 1 = C.J. XII 22, 1 (Mediolanum, 355): *Imp. Constantius A. ad Lollianum PPO: Curiosus et stationarius, vel quicumque funguntur hoc munere, crimina iudicibus nuntianda meminerint ...*

<sup>21</sup> Die Urkunden sind in der mustergültigen Edition P.Abinn. zusammengestellt und ausgewertet. Zu dem Archiv gehören ferner die folgenden seither edierten Texte: SB VIII 9684-9698; SB X 10755; SB XIV 11380 und vielleicht SB XX 14954; dagegen dürfte SB XIV 11877 doch nicht diesem Archiv angehören. – Zum historischen Umfeld dieser Texte vgl. die Einl. zur Edition S. 6-33 und T.D. Barnes, The Career of Abinnaeus, Phoenix 39 (1985) 368-374 (repr.: T.D. Barnes, From Eusebius to Augustine, Aldershot 1994, Nr. XV).

<sup>22</sup> Eine Beschwerde gegen einen Soldaten aus der Einheit des Abinnaeus, die in Form und Zielrichtung von den „Petitionen“ abweicht, liegt in P.Abinn. 28 vor: Der Petent bittet um Maßnahmen zur Bestrafung des Soldaten, womit er allerdings die Disziplinargewalt des Offiziers anspricht: ... ὅτι μετακαλήσῃ αὐτὸν ἐν τοῖς κάστροις ἰ καὶ ἐκδικῆς με ἐν



Edition	Datum	Kläger	Beklagter	Herkunft des Klägers	<i>dux</i> - Klausel	Inhalt	Bemerkung
P.Abinn. 44 = P.Sakaon 47 = P.Thead. 23	29.3. 342	Zivilist	Zivilist	Thea- delphia	ja	Diebstahl von 82 Schafen	Vgl. P.Sakaon 46 an den <i>prae- positus pagi</i>
P.Abinn. 45 = P.Lond. II 245 (S. 271)	23.6. 343	<b>Veteran &amp; Frau</b>	Zivilisten	Philagris	ja	Einbruch und Raub	Frau des Veteranen ist Soldaten- tochter
P.Abinn. 46 = SB VIII 9689	22.9. 343	Zivilist	Zivilist	[ – ]	nein	Wider- rechtliche Steuer- eintrei- bung	Beklagter ist viell. Steu- ereitreiber
P.Abinn. 47 = P.Gen. I 47	1.5. 346	<b>Veteran</b>	Zivilisten	Hermo- polis (Ars.)	ja	Einbruch und Diebstahl	
P.Abinn. 48 = P.Lond. II 242 (S. 275)	29.6. 346	Zivilist	<b>Soldat</b>	Hermo- polis (Ars.)	ja	Illegale Schaf- schur, Diebstahl von Ferkeln	Mittäter: ein zweiter Soldat und zwei Zivilis- ten
P.Abinn. 49 = P.Lond. II 403 (S. 276)	5.7. 346	Frau	Zivilisten	Theo- xenis	ja	Illegale Schur und Diebstahl von Schafen	Klägerin ist die Schwie- gertochter eines Solda- ten
P.Abinn. 50 = SB VIII 9690	30.7. 346	Zivilist	Zivilist	Narmu- this/ Magais	nein	Betrug	

πᾶσαι (Z. 17-19). Ein Verfahren wird – jedenfalls vorerst – nicht angestrebt, vgl. aber u. Anm. 24. Zum Thema: Soldaten mißhandeln Zivilisten vgl. die Literatur bei Peachin, *Five Vindolanda Tablets* (o. Anm. 14), 229, Anm. 20.

Edition	Datum	Kläger	Beklagter	Herkunft des Klägers	<i>dux</i> - Klausel	Inhalt	Bemerkung
P.Abinn. 51 = P.Lond. II 240 (S. 277)	26.8. 346	Frau	Zivilisten	Hermo- polis (Ars.)	ja	Körper- verlet- zung	Klägerin ist Tochter eines Vete- rans
P.Abinn. 52 = P.Lond. II 241 (S. 278)	29.8. 346	Frau	Zivilisten	Hermo- polis (Ars.)	ja	Körper- verlet- zung	dieselbe Angelegen- heit wie P.Abinn. 51
P.Abinn. 53 = P.Lond. II 407 (S. 273)	Dez. 346	Zivilist	Zivilist	Hermo- polis (Ars.)	ja	Diebstahl von 10 Schwei- nen	
P.Abinn. 54	346	<b>Soldat?</b>	Zivilisten	Hermo- polis (Ars.)	ja	Diebstahl von Vieh? [ - ]	Kläger ist ein Flavius
P.Abinn. 55 = P.Lond. II 412 (S. 279)	11.2. 351	Kleriker	Zivilist	Bere- nikis/ Philagris	nein	Einbruch und Diebstahl	
P.Abinn. 56 = P.Lond. II 406 (S. 280) = M.Chr. 128	[ - ]	Frau	Zivilist	Hermo- polis (Ars.)	[ - ]	Diebstahl	Beklagter ist der Bruder der Klägerin
P.Abinn. 57 = P.Gen. I 49	[ - ]	Zivilist	Zivilisten	Theo- xenis/ Hermo- polis (Ars.)	[ - ]	Diebstahl und Körper- verlet- zung	Kläger ist <i>ex-prae- positus</i> ( <i>pagi</i> )

Für die hier verfolgte Fragestellung ist insbesondere der Umstand bedeutsam, daß es fast ausschließlich Zivilisten sind, die von sich aus die Hilfe des lokalen Garnisonskommandanten in Anspruch nehmen. Nur in P.Abinn. 45 und 47 sind Veteranen sowie in 54 vermutlich ein Soldat die Petenten. In P.Abinn. 49 und 51 verweisen die Bittstellerinnen auf Familienangehörige aus dem Soldatenstand, was offenbar ihrem Anliegen Nachdruck verleihen sollte. Aufschlußreich ist ferner ein Blick auf die Herkunftsorte der Bittsteller: Es sind die arsinoitischen Dörfer Theadelphia, Philagris, Theoxenis, Hermopolis, Berenikis und Narmuthis. Alle Orte liegen in der Nachbarschaft des Kastells Dionysias – in genau jenem Bereich, den die übrigen Texte des Abinnaeus-Archives als das Aktionsgebiet der *ala V Praelectorum* etwa bei ihren Requisitionen darstellen. In diesem Gebiet repräsentierte Abinnaeus die staatliche Autorität und wird zur Anlaufstelle von Beschwerdeführenden und Hilfesuchenden aller Art.

Was erwarten die Bittsteller von Abinnaeus? Als stereotype Formel erscheint in den Petitionen die Bitte, den bzw. die Übeltäter, sofern sie namentlich bekannt sind, zu verhaften, oder, falls sie unbekannt sind, die zuständigen Dorfbeamten zu veranlassen, diese ausfindig zu machen<sup>23</sup>. Dies könnte man unter Umständen noch so verstehen, daß die Petenten von Abinnaeus lediglich die Arretierung der Übeltäter erwarteten und das Militär genau wie in der Prinzipatszeit als polizeiliche Ordnungsmacht in Erscheinung tritt.

Das Phänomen ist also keineswegs neu, aber dennoch haben sich die juristischen Vorzeichen geändert, seit zu Beginn des 4. Jh. die militärische Gewalt von der zivilen getrennt worden war. Dies zeigt eine Klausel, die mit übereinstimmendem Wortlaut in wenigstens neun der 14 Petitionen erhalten ist und welcher zu entnehmen ist, daß die Petitionen in der Tat keine richterliche Entscheidung des Offiziers bezwecken, sondern einen regulären Prozeß avisieren: εἴ(τα) τὰ γραφέντα ὑπὸ ἐμοῦ εἰς γῶσιν τοῦ κυρίου μου δουκὸς ἀνανίκης (*sic*), αὐτοῦ γάρ ἐστιν (τοὺς) τὰ τοιαῦτα τολμοῦντες ἐκδικῖν (*sic*)<sup>24</sup>. Da die Petitionen nicht alle von derselben Schreiberhand stammen<sup>25</sup>, die Klauseln aber wortwörtlich – bis hin zu den orthographischen und grammatikalischen Fehlern – übereinstimmen, wird die auch anderweitig oft bei Eingaben zu beobachtende Verwendung von Mustervorlagen erkennbar<sup>26</sup>. Umso

<sup>23</sup> Vgl. z.B. P.Abinn. 47, 10-14: διὰ αὐτὸ τοῦτο ἀξιῶ καὶ δέομαί σου τῆς | φιλανθρωπίας τὰ(ν) (*sic*) εἰρήναρχον καὶ τοὺς | δημοσίους τῆς αὐτῆς κόμης Ἐρμοῦ πόλειως καὶ καταναγκάσης αὐτοὺς τοὺς κακούργους (*sic*) σὺ (*sic*) παραστήσαι; ganz ähnlich etwa auch P.Abinn. 44, 11-14 und P.Abinn. 45, 13-17, s. dazu im folgenden.

<sup>24</sup> Die Klausel tritt in genau diesem Wortlaut in P.Abinn. 44 und 45 sowie 47-49 und 53 auf. Sogar die Rechtschreibfehler in der Klausel wiederholen sich in allen Beispielen: Haplographie bei εἴτα τὰ, ἀνανίκης für ἀνεπέγκης, Auslassung von τοὺς; ἐκδικῖν für ἐκδικεῖν; s. dazu die Bemerkungen der Editoren in P.Abinn., S. 99 und mit abweichender Auffassung U. Wilcken, APF 3 [1906] 398: er versteht εἶ (= ἦ) τὰ κτλ. Eine geringfügig andere Formulierung weisen P.Abinn. 51, 52 und 54 auf.

<sup>25</sup> Eine Überprüfung ist allerdings schwierig, weil nicht von allen Urkunden Abbildungen zugänglich sind. Nach den Beobachtungen der Editoren (P.Abinn. 56, Einl.) stammen nur P.Abinn. 52, 53, 56 und 57 von derselben Hand. Das bedeutet, daß der Schreiber in 52 eine andere Formulierung der „*dux*-Klausel“ verwendet als wenige Monate später in 53.

<sup>26</sup> Eine große Formelhaftigkeit ist auch bei den Petitionen an Zenturionen zu beobachten, s. Peachin, *Petition* (o. Anm. 14) Anm. 34.

schwerer wiegt der Nachsatz „denn es ist seine (sc. des Dux) Aufgabe, solche Übeltäter abzuurteilen“. Er zeigt, daß Diokletians Bemühungen (C.J. IX 2, 8), den lokalen Offizieren die Jurisdiktion zu entziehen, gegriffen haben. Allerdings ist es in den Petitionen des Abinnaeus-Archives nicht der zivile *praeses*, sondern der Dux, der die richterliche Entscheidung fällen soll.

Im Grunde fungiert Abinnaeus nur als Hilfsorgan der Rechtspflege, der Vorarbeiten für eine gerichtliche Verfolgung erledigt, während das Verfahren selbst beim Dux stattfindet. Selbst bei der Polizeiarbeit war es anscheinend nicht immer leicht, es den Zivilisten recht zu machen: In P.Abinn. 18 beschwert sich ein Buleut, daß Soldaten des Abinnaeus ertappte Diebe zu rasch aus dem Dorf Theoxenis abgeführt hätten, weshalb die Dorfbewohner fürchteten, die gestohlenen Dinge nicht mehr zurückzubekommen. Nun soll Abinnaeus die Übeltäter wieder zurückschicken. Der Ratsherr steht nicht an, Abinnaeus andernfalls mit einer Beschwerde des Rates beim Dux zu drohen<sup>27</sup>. Eine angedrohte Beschwerde beim Dux ist auch der Hintergrund des Briefes P.Abinn. 10, den ein gewisser Iovinus, dem Namen nach wohl gleichfalls Soldat, an Abinnaeus adressiert, um diesen in einer finanziellen Angelegenheit zu einer Intervention bei anderen Militärs zugunsten einer Waise zu bewegen<sup>28</sup>. Und schließlich deutet auch der Beschwerdeführer gegen den Soldaten in dem erwähnten P.Abinn. 28 an, daß er im Falle, daß Abinnaeus seiner Bitte nicht entspreche, sich gezwungen sähe, sich an seinen Grundherrn und einen anderen Offizier, den *praepositus* Castinus, zu wenden<sup>29</sup>.

Aus den Sachverhalten und aus der Diktion dieser Urkunden wird schon deutlich, daß die Zivilbevölkerung wie eh und je die Dienste sowohl des lokalen Garnisonskommandanten als auch des Dux wie selbstverständlich in Anspruch nahm. Die Vorgehensweise der Zivilisten wird durch ein weiteres Detail aus dem Abinnaeus-Archiv veranschaulicht. Am 29. März 342 erhebt Aurelius Sakaon – der uns gleichfalls aus einer ansehnlichen Gruppe von Texten gut bekannt ist – in einer Petition an Abinnaeus Anklage wegen des Diebstahls von 82 Schafen. Am selben Tag verfaßt er auch eine zweite Petition über denselben Tatbestand, die er jedoch an den *praeposi-*

<sup>27</sup> P.Abinn. 18, 12-15: *μὰ τὸν γὰρ θεὸν ἢ τούτους ἀπόστιλον ἵνα γνοῦμεν τὰ πραχθέντα ὑπὸ αὐτῶν ἢ πάντες οἱ ἀπὸ τοῦ βουλευτηρίου ἀνανέγκωμεν ἐπὶ τὸν δεσπότην μου τὸν δοῦκα περὶ τούτου*. Der Text wurde lange mißverstanden als eine Beschwerde gegen zwangsweise Rekrutierung. Den korrekten Sachverhalt hat eine penible Analyse durch C. Zuckerman, *Two Reforms of the 370s: Recruiting Soldiers and Senators in the Divided Empire*, REB 56 (1998) 79-139, bes. 81-86 ans Licht gebracht. Ebd. in den Fußnoten werden ältere Interpretationen von P.Abinn. 18 referiert.

<sup>28</sup> P.Abinn. 10, 22-27: *ἐβούλετο γὰρ ὁ ὄρφα|ν[ὸ]ς ἀπελθεῖν πρὸς τὸν | κ[ύ]ρι[ό]ν[υ] μου τὸν δοῦκα κα[ί] | διδ[ί]ξ[α] περὶ τούτου καὶ ἄχρεις | δεῦρ[ο] ἐπέσχον τὸ πρᾶγμα*. Der konkrete Zusammenhang des Briefes und die Rechtsgrundlage für die Forderung der Waise werden nicht deutlich, vgl. Einl. Abinnaeus soll einen *praepositus*, einen *princeps*, einen *actuarius* und andere „verantwortliche Beamte“ (Z. 11-14) bewegen, 10 Artaben Gemüsesamen an die Waise auszuzahlen. War es das Waisenkind eines Offiziers? Da der Zusammenhang unklar bleibt, ist nicht zu entscheiden, ob diese Klage beim Dux gesetzkonform gewesen wäre oder nicht.

<sup>29</sup> P.Abinn. 28, 20-27: *ἔμελλον γὰρ ἀνελθῖν ἐπὶ τῆς | πόλεως καὶ ἀποδύρασθαι τῷ | ἐμῷ γεούχῳ καὶ τῷ πραιποσίτῳ τῶν στρατιωτῶν Καστίῳ | πρὸς τὸ ἐκδικηθῆναί με, ἀλλὰ | πρωτοτύπως σοι τῷ ἐμῷ | δεσπότη ἔγραψα ἐκδικηθῆναί | με*. Der Beschwerdeführer ist ein einfacher *βοηθός*.

*tus pagi* adressiert<sup>30</sup>. Weder die eine noch die andere Fassung sagt, daß eine zweite Petition an die andere Stelle gerichtet wurde. Beide Petitionen – auch die an den *praepositus pagi* – schließen jedoch mit der stereotypen *dux*-Klausel. Wahrscheinlich ist diese Vorgangsweise typisch. Ein Provinziale, der sein Recht sucht, wendet sich an jene Autorität, die unmittelbar für ihn greifbar ist, sei es die zivile oder die militärische – und sicherheitshalber kontaktiert er sogar beide Stellen bezüglich derselben Sache. Daß es dadurch zu einer zweigleisigen Vorgehensweise, zu einem „Kompetenzkonflikt“ und gar zu konkurrierenden Amtshandlungen kommen könnte, scheint Aurelius Sakaon nicht zu bekümmern.

So ähnlich die an Abinnaeus gerichteten Petitionen auf den ersten Blick den älteren Petitionen an Zenturionen auch sein mögen, so gibt es doch einen signifikanten Unterschied. Der Offizier ist nun gehalten, jede Klage, die eine richterliche Entscheidung verlangt, an die höhere, richterliche Instanz weiterzuleiten. Bei Abinnaeus ist das regelmäßig der *Dux*. Wenn man aus diesem Befund auf die allgemeine Lage in den 30er und 40er Jahren des 4. Jh. schließen darf, kann man sich leicht vorstellen, welche Fülle von Prozessen in kürzester Zeit bei einem *Dux* anfielen; Prozesse, die jedoch fast ausschließlich die alltäglichen Quisquilien der Zivilbevölkerung zum Gegenstand hatten. Daß diese Situation in der Tat kein Spezifikum der ägyptischen Chora, sondern eine allgemeine war, zeigen die oben zitierten Konstitutionen des Diokletian an einen nicht namentlich genannten *praefectus praetorio* (C.J. IX 2, 8) und des Constantius II. an Lollianus, *praefectus praetorio per Illyricum* (C.Th. VI 29, 1). Beide Konstitutionen sprechen im übrigen davon, daß die Petitionen an zivile Richter (*praeses, iudex*) geleitet werden sollen. Wenn die Regierung die zivilen Bagatellprozesse von den militärischen Gerichten der *duces* fernhalten wollte, dann bestand – eine Generation, nachdem zivile und militärische Gewalt von einander getrennt worden waren – dringender Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang ist die eingangs zitierte Gesetzgebung zu sehen, die spätestens seit 355 (C.Th. II 1, 2) die Zuständigkeit des militärischen Gerichtsstandes streng limitierte.

Nach den Bestimmungen dieser Konstitutionen hätte von allen Petitionen, die Abinnaeus empfing, einzig P.Abinn. 48 vor ein militärisches Gericht kommen dürfen, denn hier gehört zumindest einer der Beklagten dem Soldatenstand an. Alle anderen Fälle wären ungerechtfertigter Weise an den *Dux* geleitet worden, weil sie zivile Angelegenheiten betreffen und die Beklagten zudem Zivilisten sind.

Auch nach der Konstitution von 355 mangelte es nicht an Versuchen der Behörden, den geltenden Gesetzen Autorität zu verschaffen. P.Oxy. VIII 1101 überliefert den größten Teil eines Ediktes, das Flavius Eutolmius Tatianus, der später als *comes*

<sup>30</sup> P.Sakaon 47 = P.Abinn. 44 = P.Thead. 23 an den Offizier; P.Sakaon 46 = P.Thead. 22 an den *praepositus pagi*. In den Einzelheiten der Formulierung nehmen die beiden Petitionen zwar auf den jeweiligen Adressaten Rücksicht, verwenden aber stellenweise doch eine sehr ähnliche Ausdrucksweise und Wortwahl.

*Orientis und comes sacrarum largitionum* unter Valentinian und Valens große Karriere bei Hof machen sollte<sup>31</sup>, in seiner Amtszeit als *praefectus Aegypti* erließ.

P.Oxy. VIII 1101 (Alexandria/Oxy., 367-370, mit BL I 331):

1 Ἀντίγραφον διατάγματος.  
 2 [Φλαύιος Εὐτό]λμιος Στατιανὸς ὁ λαμπρότατος ἑπαρχὸς Ἐγύπτου λέγει·  
 3 [Οὐ ± 6 ] μὲν εἰσει καὶ π[αρ' ὀ]λίγων τῶν πρώτων  
 4 [πυθόμεν]ος, ἀλλὰ πρὸς διδασκαλίαν τρόπον τινὰ λαμβάνων  
 5 [ἐκ τῶν εἰ]ς ἐκάστ[η]ν πόλιν τε καὶ ἐνορίαν γιγνομένων.  
 6 [Ἐγνων γὰρ] εἰς ἐν[τ]εῦξεν ὡς τινες τῶν ἰδιωτῶν τὴν  
 7 [τύχην ἀν]εῦ πλεονεξίας, εἴτε ἀπὸ κακίας ἢ καὶ ἀπὸ κακο-  
 8 [βουλίας] τῆς πρ[ο]αίρέσεως βουλόμενοι τοὺς διαδικουῶν-  
 9 [τας πάν]υ καταπονῖν, προσφεύγουσιν τοῖς κατὰ τόπον πραι-  
 10 [ποσίτοις] βιβλία τούτοις ὡς ἐπιτιδόντες καὶ παρασκευάζον-  
 11 [τες ἐκπρ]άττεσθαι παρ' αὐτῶν τοὺς τὴν τύχην, ὡς ἔφην,  
 12 [ιδιώτας.] Ὅτι δὲ κεκώλυται παρὰ τοῖς νόμοις τοῦτο, δῆλον·  
 13 [Τῷ γὰρ π]ραϊποσίτῳ μὲν [τῶν] στρατιωτῶν ἄρχιν ἔξεστι,  
 14 [ιδιωτῶν] δὲ οὐκέτι, τοὺς δὲ ἄρχοντας τῆς ἐπαρχίας εἶθι  
 15 [ ± 6 ι]ν τούτοις κα[ὶ] δέχεσθαι προσειόντας παρεγγυ-  
 16 [ᾶται. Τοι]γάρτοι διὰ τοῦδε τοῦ προγράμματος ἅπασιν  
 17 [δῆλόν] ἐστιν τοῦ λοιποῦ. Εἰ γὰρ τις τῶν ἰδιωτῶν παρὰ  
 18 [στρατιώτ]ῃ τι ἔχοι κα[ὶ] θαρσῆσῃ τῇ ἐκδικίᾳ τοῦ πραιποσίτου  
 19 [καὶ ὡς βο]ηθηθήσεται παρ' αὐτοῦ πέποιθεν, προσεῖτω· Οὐδὲ γὰρ  
 20 [δύναται] ἐπὶ τῶν τόπων τῆς προσηκούσης τυγχάνειν  
 21 [παρ' ἄλλο]ν βοθητίας. Εἰ δὲ πρὸς ἰδιώτην τὴν τύχην, μὴ δι-  
 22 [απιδράτ]ω τοῦτο ποιεῖν. Εἰ γὰρ τις ὁπίτῃ παραλιμπάνων  
 23 [τὸ οἰκε]ῖον δικασ[τ]ήριον ἐφ' οὗς δὲ οὐ προσῆκεν καταφεύ-  
 24 [γων ποτέ], δημοτικῆ[ς] ὄν τύχης, τοῦτον νῆσον οἰκῆσαι κελεύ-  
 25 [ω, ἐὰν δὲ ἦ] βουλευτής, δημεύσει ὑποβάλλω. Διὸ παρεγγυῶ τοῖς  
 26 [ἐπὶ τόπων] ῥιπαρίοις ἴν', εἴ τινα τῶν ἰδιωτῶν καταλάβοιεν παρα-  
 27 [λιπόντα] τὸ οἰκίον δ[ι]καστήριον ἐπὶ πραιποσίτους καταπεφευγότ[α]

2. *l.* Τατιανός; *l.* Αἰγύπτου 4. *l.* λαμβάνων 9. *l.* καταπονεῖν; προσφεύγουσιν ex προσφεύ-  
 γουσιν 13. *l.* ἄρχειν 14. τοὺς ex τοῖς; *l.* ἄρχοντας 15. *l.* προσειόντας 19. *l.* προσεῖτω 20. *l.*  
 τυγχάνειν 21. *l.* βοθητίας 22. *l.* ὀφθεῖν; *l.* παραλιμπάνων 24. *l.* ὦν 27. *l.* οἰκεῖον

Der Präfekt spricht in den einleitenden Sätzen die Unsitte an, daß Leute von zivilem Status (τινες τῶν ἰδιωτῶν τὴν τύχην, Z. 6-7) Klagelibelli<sup>32</sup> an die militärischen *praepositi* vor Ort richten und dabei die Gerichte der zivilen Statthalter (ἄρχοντας) umgehen. Tatianus betont die Illegalität dieser Vorgangsweise (Z. 12-17), die er durch das vorliegende Edikt unter Andro-

<sup>31</sup> Zu seiner Person und Karriere s. PLRE I Tatianus 5 und R. Delmaire, Les responsables des finances impériales au Bas-Empire romain (IV<sup>e</sup>-VI<sup>e</sup> s.), Études prosopographiques, (Collection Latomus 203), Bruxelles 1989, 62-67. Der spätere Verlauf seiner Karriere ist in Einzelheiten noch umstritten.

<sup>32</sup> Z. 10: βιβλία. Der Terminus ist die exakte Entsprechung des lateinischen *libellus*, vgl. Dio 77, 18, 2; zur Terminologie vgl. J.-P. Coriat, Le prince législateur, Rome 1997, 81.

hung schwerer Strafen (Deportation für *humiliores*, Vermögensverlust für *curiales*, Z. 22-25) ausmerzen will. Der *praepositus* hat nur Autorität über die Soldaten, nicht über Zivilisten (Z. 13-14). Bemerkenswert ist jedoch der Passus Z. 17-21, der es Zivilisten gestattet, sich bei Auseinandersetzungen mit Soldaten dennoch an den *praepositus* zu wenden.

Hier wird keine Unterscheidung mehr getroffen zwischen Kriminalverfahren (bei denen es die zitierten Konstitutionen von 355, 365 und 397 auch erlauben) und Zivilverfahren (bei denen es die Kaisergesetze verbieten). Das Statthalteredikt von 367-370 gestattet demnach jegliche Klage gegen Soldaten vor dem *praepositus*, wie es erst C.J. III 13, 6 vom Jahre 413 für das Gericht des *magister militum* zuläßt. Es ist davon auszugehen, daß der *praepositus* – wie Abinnaeus – die Klagen an das Gericht des Dux weiterleitete. Zu denken gibt in jedem Fall die Begründung des Edikts (Z. 19-21), daß ein Zivilist ansonsten keine Möglichkeit habe, sein Recht an Ort und Stelle gegen einen Soldaten durchzusetzen. Dies nimmt das Eingeständnis der Kaiser Honorius und Theodosius II. etwa sechs Jahrzehnte später vorweg, die zugeben, daß es kaum möglich sei, einen Soldaten ohne Hilfe seines Offizieres vor ein Gericht zu bekommen oder der Bestrafung zuzuführen<sup>33</sup>. Den Präfekten Tatianus wie später die Kaiser hat schließlich die größere Rechtssicherheit der einfachen Reichsbewohner bewogen, die Kompetenz der Militärgerichte auch auf Zivilklagen gegen Soldaten auszuweiten. Zum einen ermöglichte ein räumlich naher Gerichtsstand vielen armen Leuten erst den Zugang zum Richter, zum anderen konnten in der Praxis wohl überhaupt nur so die Angehörigen der *militia* vor einen Richter gebracht werden.

Vereinzelte spätere Petitionen an Offiziere zeigen, daß die kaiserliche Gesetzgebung und das Edikt des Tatianus nur teilweise von Erfolg gekrönt waren. In P.Rain. Cent. 91 (419) etwa überreicht der Veteran Kyros die Klageschrift (λίβελλοι) an einen Tribunen und bittet, seine Gegnerin zum Erscheinen (παραστήναι) zu veranlassen, wegen Hybris abzuurteilen und dann zwecks gerichtlicher Verfolgung anderer Missetaten an einen zivilen Richter (δικαστής) zu übergeben<sup>34</sup>. In ähnlicher Weise tritt auch die Petentin in P.Oxy. L 3581 (4./5. Jh.) mit der Bitte an den Tribunen heran, ihren Gegner zu stellen (παρα[σ]τήναι) und seine Schulden einzutreiben<sup>35</sup>. In diesem Fall bleibt allerdings unklar, ob die Hilfe direkt vom Tribunen erwartet wird oder παραστήναι „appear in court“ bedeutet, wie es der Editor auffaßt.

<sup>33</sup> C.J. III 13, 6 (27. April 413): ... *constetque militarem reum nisi a suo iudice nec exhiberi posse nec, si in culpa fuerit, coerceri.*

<sup>34</sup> P.Rain.Cent. 91, 7-10 (Herk. unbek., 419): [ – – το]ύσδ[ε] τ[ο]ύς λιβέλλους ἐπιδίδωμι τῇ σῆ | ἀνδρίᾳ (sic) ἀξιῶν παραστήναι αὐτὴν καὶ πρῶτον μὲν | τῆς ὑβρεως ἐκδικίας με τυχὴν (sic), ἔπιτα (sic) δικαστὴν ἀπαρτίσθαι (sic) περὶ ὧν αὐτῆ ἐ[γ]καλῶ ἐτέρων ἐγκλημάτων κτλ.

<sup>35</sup> P.Oxy. L 3581, 21-23 (Oxy., 4./5. Jh.): ὅθεν παρακαλῶ τὴν σὴν τοῦμοῦ κυρίου στερρότητα κελεῦσαι αὐτὸν παρα[σ]τήναι | καὶ ἀπαιτηθῆναι αὐτὸν κατὰ τὴν ἔνγραφον αὐτοῦ ὁμολογίαν τὰς δύο οὐγκείας (sic) τοῦ χρυσοῦ καὶ | ὅσα ἐζημιώθην ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ ἐπιστραφῆναι αὐτὸν ἐφ' οἷς τετόλμηκεν κατ' ἐμοῦ.

Nach wie vor reichen Zivilisten also ihre Klageschriften beim lokalen Garnisonskommandanten ein, aber immerhin werden die Fälle anscheinend nicht mehr an den Dux, sondern an den Zivilrichter weitergeleitet.

Hier greift man eine wichtige und traditionsreiche Rolle der Militärs im Vorfeld des eigentlichen Prozesses: Schon bei etlichen Petitionen an Zenturionen aus der Prinzipatszeit war deutlich (o. Anm. 17), daß der Offizier nicht selbst urteilen, sondern lediglich ein schriftliches Dossier, sozusagen einen Polizeibericht erstellen sollte, der hernach im Prozeß Verwendung finden würde. Eine sehr ähnliche Vorgangsweise zeigt die nicht aus Ägypten stammende Petition an einen Zenturio in P.Euphr. 5 vom Jahre 243 (Appadana, Syria Coele). Die Bittstellerin ersucht den Offizier, der schon die Zeugenaussagen entgegengenommen hat, ihren Libellus zu unterschreiben, bevor er an das statthalterliche Gericht geht<sup>36</sup>. Die Vorstellung, daß der Offizier Klageschriften (*libelli*) entgegennimmt und zur gerichtlichen Verfolgung an das Büro (*officium*) eines Statthalters weiterleitet, liegt auch einem (hypothetischen) Fallbeispiel des Juristen Herennius Modestinus (1. Hälfte 3. Jh.) zugrunde<sup>37</sup>. Flavius Abinnaeus hat hundert Jahre später dieselbe Rolle als Empfänger und Übermittler der *libelli* inne. Ein eindeutiges Zeugnis dafür, daß Garnisonskommandanten darüber hinaus Streitfälle unter Zivilisten in richterlicher Funktion entscheiden, liegt aus dem 4. Jh. und später nicht mehr vor.

Während die jurisdiktionelle Rolle der lokalen Militärs unterbunden und ihr Wirken auf die Einleitungs- und Vorbereitungsphase von Prozessen beschränkt wurde, lassen schon die „dux-Klauseln“ in den Petitionen an Abinnaeus erkennen, daß seit der diokletianischen Gewaltentrennung rein militärische Gerichtshöfe bei den überregionalen Militärkommandanten (*duces*) eingerichtet waren. Drei bilingue Protokolle von Prozessen, die vor dem Gericht eines Dux geführt wurden, liegen als unmittelbare Testimonien dieser Militärgerichtsbarkeit vor: P.Oxy. LXIII 4381 (Alexandria, 375), P.Acad. 56/1+2 + 57/1 (Antinopolis, Mitte 5. Jh.?) und ChLA XLVII 1437 (Aphrodite, 1. Hälfte 6. Jh.). Schon dieser Umstand besitzt eine gewisse Aussagekraft: Bei aller Vorsicht, die gegenüber statistischen Wertungen geboten ist, dürfte es doch bezeichnend sein, daß aus der gesamten papyrologischen Dokumentation der Spätantike erst drei Prozeßprotokolle eines militärischen Gerichtshofes vorliegen, denen nunmehr über 50 Protokolle von zivilen Richtern, zumeist Statthaltern der ägyptischen Provinzen, gegenüberstehen<sup>38</sup>. Die zuletzt genannte Urkunde

<sup>36</sup> P.Euphr. 5, ed.: D. Feissel, J. Gascou, Documents d'archives romaines inédites du Moyen Euphrat, JS (1995) 107-117 = SB XXII 15500.

<sup>37</sup> Dig. XLVII 2, 73 (Modest., 7 resp.): *Sempronia libellos composuit quasi datura centurioni, ut ad officium transmitterentur, sed non dedit: Lucius pro tribunali eos recitavit quasi officio traditos: non sunt inventi in officio neque centurioni traditi*, etc. Zur Stelle vgl. Peachin, Petition (o. Anm. 14) Anm. 32.

<sup>38</sup> Die Liste der bilinguen Prozeßprotokolle aus der nachdiokletianischen Zeit hat zuletzt J.D. Thomas, *P.Ryl. IV 654: the Latin Heading*, CdÉ 73 (1998) 132f. zusammengestellt. In dieser Liste ist auch verzeichnet, welcher Magistrat die Verhandlung geführt hat. Ergänzungen zur Liste geben U. & D. Hagedorn, P.Thomas S. 217, Anm. 1. Seither sind



enthält das überaus umfangreiche, aber dennoch nicht vollständig überlieferte Protokoll einer Verhandlung vor einem namentlich nicht genannten *comes militum*, der dem Schauplatz (Aphrodite) nach der *comes Thebaici limitis* sein wird<sup>39</sup>. Der Ablauf dieses spektakulären Mordprozesses entspricht mit Befragungen und Aussagen, Reden und Gegenreden – alle in Griechisch – dem üblichen Schema des Cognitionsprozesses vor Magistraten. Die Involvierung des Soldaten Fl. Menas (Z. 7) könnte der Grund für den militärischen Richter sein. Für die militärische Gerichtsbarkeit selbst läßt sich trotz der Umfänglichkeit des vergleichsweise späten Schriftstückes nichts Neues gewinnen.

Mit P.Oxy. LXIII 4381 wurde vor wenigen Jahren erstmals das Protokoll einer Verhandlung vor dem Dux aus vorjustinianischer Zeit der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, das einen Einblick in den Gang einer Verhandlung vor dem Militärgericht gewährt. Der Prozeß fand im Jahre 375 vor Flavius Mauricius statt, einem *vir clarissimus* im Range eines *comes primi ordinis*, der das Amt des *dux Aegypti* innehatte. Er ist im übrigen sehr wahrscheinlich zu identifizieren mit dem Μουρικότος δοῦξ in dem jambischen Gedicht des Kyros von Antaiupolis (oder Antinoupolis)<sup>40</sup>. Zwei Soldaten beschwerten sich wegen einer ungerechtfertigten Steuereintreibung.

---

folgende Urkunden hinzugekommen: P.Harrauer 46 = ChLA XLI 1188 + SPP XX 283 (= ChLA XLV 1325), mit einem weiteren Fragment neu ediert von F. Mitthof, JJP 33 (2003) 205-211 (Herm./Antin., 332); P.Bodl. I 170 *descr.* (Herk. unbek., 4. Jh.); P.Thomas 24 (Herk. unbek., Ende 4./5. Jh.); P.Thomas 25 (= ChLA III 217) (Herk. unbek., 437?); CPR XXIV 3 (Ars. oder Herakl., Ende 4., Anf. 5. Jh.); P.Acad. 56/1 + 2 + 57/1 (s. u. Anm. 55). Die Abschrift eines griechischen Prozeßprotokolls ist in P.Col. X 285, 28-56 (Ars., 315) eingelegt.

<sup>39</sup> ChLA XLVII 1437 = P.Mich. XIII 660 + SB XVI 12542 (P.Mich. XIII 661 + P.Palau inv. 70). Aufgrund prosopographischer Gesichtspunkte ist der zum Dioskoros-Archiv gehörende Papyrus in die 1. Hälfte des 6. Jh. zu datieren und könnte daher auch noch aus vorjustinianischer Zeit stammen. Die Forschungsdiskussion zu diesem Text ist zitiert in ChLA XLVII 1437, Einl.; hinzu kommt J.-L. Fournet, Un nouvel épithalame de Dioscore d'Aphrodité adressé à un gouverneur civil de Thébaïde, AnTard 6 (1998) 81 (zum Datum). Der Militärkommandant der Thebais, der zunächst den Titel *dux* führte, wurde um die Mitte des 5. Jh. aufgewertet zum *comes Thebaici limitis*, s. J.-M. Carrié, Separation ou cumul? Pouvoir civil et autorité militaire dans les provinces d'Égypte de Gallien à la conquête arabe, AnTard 6 (1998) 115.

<sup>40</sup> Vgl. die Einl. von J.R. Rea zu P.Oxy. LXIII 4381 mit weiterführender Literatur; zu dem Gedicht des Kyros zuletzt J. Hammerstaedt, ZPE 115 (1997) 112-116. – Die Erstedition überschreibt den Text irrtümlich als „Proceedings before a Comes Aegypti“; doch der Titel *comes (primi ordinis)* bezeichnet die Rangklasse, der Amtstitel des Flavius Mauricius ist *dux* (Z. 3 und 11), vgl. bereits C. Zuckerman, Comtes et ducs en Égypte autour de l'an 400 et la date de la Notitia Dignitatum Orientis, AnTard 6 (1998) 138; erst zwischen 384 und 391 wird der *dux Aegypti* zum *comes Aegypti*.